

Abschrift

Quelle:

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
Nr. 9/88 – Seiten 576 – 585

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Produkt-Design
an der Gesamthochschule Kassel
vom 20. Juni 1984 i.d.F. vom 25. November 1987**

Erlaß vom 21. 7. 1988 – HI 6.1 – 470/224 (1) – 3 –

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften an das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. 10. 1987 (GVBl. I S. 181), genehmige ich die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Produkt-Design an der Gesamthochschule Kassel vom 20. Juni 1984 i. d. F. vom 25. November 1987.

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 3 a Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Organisation des Prüfungsausschusses
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 6 Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission
- § 7 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 9 Zulassung
- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Ziel und Arten der Prüfung
- § 12 Präsentation und Fachgespräch
- § 13 Schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung
- § 14 Umfang der Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 18 Zulassung
- § 19 Prüfungsvorleistungen
- § 20 Prüfungsteile
- § 21 Projektarbeiten
- § 22 Sonstige studienbegleitende Prüfungen
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Diplom

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Produkt-Design.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und technischen Fähigkeiten sowie die notwendigen gründlichen wissenschaftlichen Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat und die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Produkt-Design der Gesamthochschule Kassel den akademischen Grad „Diplom-Designer“ bzw. „Diplom-Designerin“, jeweils ergänzt durch den Zusatz „Fachrichtung Produkt-Design“.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfaßt das Grundstudium von in der Regel vier Semestern sowie das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern **einschließlich des Prüfungssemesters**.

(2) Das in den Studiengang eingeordnete Vorpraktikum gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 3 a

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters gemäß § 3 Abs. 1 abgeschlossen sein.

(2) Die Diplomprüfung wird in der Regel im fünften Semester des Hauptstudiums absolviert, wobei die Schwerpunkte

- Industrie-Design,
- Möbel-Design,
- Textil-Design,
- System-Design

gewählt werden können.

§ 4

Organisation des Prüfungsausschusses

(1) Es wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören an:

- a) drei Professoren/Professorinnen des Fachbereichs Produkt-Design sowie ein Professor/eine Professorin des Fachbereichs Visuelle Kommunikation oder des Fachbereichs Kunst,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Produkt-Design,
- c) ein Student/eine Studentin, der/die mindestens dem dritten Studiensemester angehört, im Studiengang Produkt-Design eingeschrieben ist und nicht den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gestellt hat sowie
- d) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Berufspraxis mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Gruppe des Fachbereichs Produkt-Design gewählt. Für das studentische Mitglied hat die Fachschaft ein Vorschlagsrecht. Die Vertreter/Vertreterinnen der Berufspraxis werden vom Fachbereich Produkt-Design gewählt und vom Präsidenten bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt. Abs. 2 gilt entsprechend. Als Stellvertreter/Stellvertreterin des Professors/der Professorin aus den Fachbereichen Visuelle Kommunikation und Kunst kann auch ein Professor/eine Professorin des Fachbereichs Produkt-Design gewählt werden. **Für die Stellung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen gilt § 15 Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 5 HHG entsprechend.**

(4) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, die der Gruppe der Professoren/der Professorinnen angehören müssen. Der/Die Vorsitzende teilt dem Präsidenten die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden insbesondere rechtzeitig vor jedem Prüfungstermin einberufen. Sie sind bis auf die Beratung von Prüfungsangelegenheiten eines Kandidaten/einer Kandidatin hochschulöffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Professoren/Professorinnen, anwesend sind.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, soweit keine besonderen Kompetenzen bestehen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur weiteren Entwicklung der Prüfungs- und Studienordnung einschließlich der Praktikumsordnung.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Prüfungsgeschäfte, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorschreibt. Er/Sie bestimmt Melde- und Prüfungstermine und sorgt für die Bekanntmachung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß kann dem/der Vorsitzenden über die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen hinaus weitere seiner Kompetenzen widerruflich übertragen. Das Einspruchsrecht Betroffener bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses, Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden vom/von der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat/Die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht. Wird der Vorschlag abgelehnt, kann der Kandidat/die Kandidatin eine schriftliche Begründung verlangen. Er/Sie kann je einmal erneut einen Prüfer/eine Prüferin bzw. Beisitzer/Beisitzerin vorschlagen.

(2) Zum Prüfer/Zur Prüferin dürfen bestellt werden:

- Professoren/Professorinnen sowie die weiteren Prüfungsberechtigten gem. § 55 Abs. 4 Satz 1 HHG,
- Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, falls dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist, soweit unter Berücksichtigung von § 55 Abs. 4 Satz 3 HHG eine dem Prüfungsgegenstand entsprechende Qualifikation gegeben ist.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Diplomprüfung jedes Kandidaten/jeder Kandidatin wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören die beiden für die Diplomarbeit bestellten Prüfer/Prüferinnen, von denen einer Professor/Professorin sein muß sowie ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin, der/die ebenfalls Professor/Professorin sein muß, an.

§ 7

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Das gleiche gilt für Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für das Vorpraktikum (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2) werden dokumentierte Leistungen aus einer Berufs- oder Ausbildungspraxis angerechnet, sofern sie gleichwertig sind.

(5) Diplom-Vorprüfungen, entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat/die Kandidatin an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder an Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Dies gilt auch für die Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(7) Ein Antrag auf Anrechnung von Leistungsnachweisen, dem Vorpraktikum gleichwertige Leistungen sowie von Studienzeiten und Prüfungen ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten, nach dem der Kandidat/die Kandidatin an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Vor Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind in der Regel die Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten/von der Kandidatin dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und die künstlerische Begabung nach § 35 Abs. 5 Satz 1 HHG oder die überragende künstlerische Begabung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 HHG nachgewiesen hat;
2. ein geeignetes Vorpraktikum von neun Monaten Dauer gemäß Praktikumsordnung abgeleistet hat;
3. die Teilnahme an den ersten drei Semestern des Grundstudiums als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende nachweist und
4. die für den jeweiligen Studienschwerpunkt
Industrie-Design oder
Möbel-Design oder
Textil-Design
erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach § 10 erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung wird schriftlich, in der Regel am Ende des dritten bzw. zu Beginn des vierten Fachsemesters zu dem vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Termin gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch;
3. die Angabe des gewählten Studienschwerpunktes;
4. ggf. Vorschläge für die zu bestellenden Prüfer/Prüferinnen;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder einen gleichwertigen Abschluß des Grundstudiums oder eine Diplomprüfung oder einen gleichwertigen Abschluß des Studiums in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder einen gleichwertigen Abschluß des Grundstudiums **oder die Diplomprüfung oder einen gleichwertigen Studienabschluß** im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 sind:

- a) zwei Leistungsnachweise, die im Zusammenhang mit grundlegenden Lehrveranstaltungen zu den Fächern
- Freies Zeichnen
 - Gebundenes Zeichnen/Darstellende Geometrie
- im Umfang von insgesamt acht SWS zu erwerben sind;
- b) fünf Leistungsnachweise, die im Zusammenhang mit grundlegenden Lehrveranstaltungen über Entwerfen und Gestalten in jedem der Fächer
- Künstlerisches Gestalten,
 - Entwerfen,
 - Systematisches Arbeiten,
 - Berufsfeld/Designgeschichte/Kunstgeschichte,
 - Technologie
- im Umfang von insgesamt 24 SWS zu erwerben sind;
- c) je ein Teilnahmenachweis zu den Werkstattkursen
- Holz,
 - Metall,
 - Kunststoff,
 - Typographie,
 - Fotografie
- sowie bei Kandidaten/Kandidatinnen mit dem Studienschwerpunkt Textil-Design ein Teilnahmenachweis zum Werkstattkurs Textil, bei den übrigen Kandidaten/Kandidatinnen zu einem der Werkstattkurse Papier, Gips oder Textil.

(2) Die Leistungsnachweise nach Abs. 1 a) und b) müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet sein. Für die Benotung der Leistungen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

§ 11

Ziel und Arten der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er/sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines/ihrer Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in Form von
- Präsentation und Fachgespräch nach § 12,
 - schriftlicher Ausarbeitung nach § 13 Abs. 1,
 - mündlicher Prüfung nach § 13 Abs. 2 und 3.
- (3) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sollen bis zum Ende des Semesters, für das die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgte, erbracht worden sein, sofern sich nicht durch Wiederholung von Prüfungen ein Aufschub in den Zeitgrenzen des § 16 ergibt.
- (4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Präsentation und Fachgespräch

- (1) Die Präsentation besteht aus der Vorlage einer künstlerischen Studienarbeit sowie einer mündlichen Erläuterung zur Konzeption und Entwicklung.
- (2) Der Präsentation folgt ein Fachgespräch von ca. 20 Minuten Dauer. Das Fachgespräch soll sich auf die Grundlagen des Faches erstrecken, in dem die Studienarbeit angefertigt wurde. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 besteht die Prüfungsleistung im Fach Darstellung (Zeichnerisches Darstellen) in der Vorlage von Zeichnungen.

§ 13

Schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung

- (1) Die Prüfungsform der schriftlichen Ausarbeitung besteht aus der schriftlichen Bearbeitung eines Themas aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet gem. § 14 Abs. 1 (Hausarbeit).
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit höchstens drei Teilnehmern/Teilnehmerinnen durchgeführt. Die Prüfungen dauern je Kandidat/Kandidatin mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung mitgeteilt.
- (3) Mündliche Prüfung und Fachgespräch werden von mehreren Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin durchgeführt. Es wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden.
- (4) Studenten/Studentinnen desselben Studienganges sollen als Zuhörer/Zuhörerinnen bei den mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Öffentlichkeit ausschließen. Das Hausrecht des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin nach § 9 Abs. 4 HUG bleibt unberührt.

§ 14

Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt je eine Prüfung in folgenden Fächern:
 1. Darstellung (Zeichnerisches Darstellen), wobei die Prüfungsleistung in der Regel in Form der Vorlage von Zeichnungen gem. § 12 Abs. 3 erbracht wird;
 2. Entwerfen und Gestalten
 - Form, Farbe, Gestalt,
 - Bildnerisches Formulieren,
 - Angewandte Ästhetik,
 wobei die Prüfungsleistung in der Regel in Form von Präsentation und Fachgespräch (§ 12 Abs. 1 und 2) erbracht wird;
 3. Design-Theorien und -Methoden
 - Theorien des Entwerfens (z. B. Systemtheorie, Argumentation- und Partizipationsmodelle),
 - Methoden der Alternativenbildung,
 - Bewertungsverfahren,
 - eidetische und formale Darstellungsmodelle,
 wobei die Prüfungsleistung in der Regel in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (§ 13 Abs. 1) erbracht wird;

4. Technologie

a) für die Studienschwerpunkte Industrie-Design, Möbel-Design

- Werkstoffe, Fertigung,
- werkstoff- und fertigungsgerechtes Gestalten,
- Verbindungselemente,
- Leichtbaukonstruktionen;

wobei die Prüfungsleistung in der Regel in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (§ 13 Abs. 1) oder einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 2 – 4) erbracht wird;

b) für den Studiengang Textil-Design

- Weberei,
- Maschenware,
- Textilveredelung,

wobei insgesamt zwei Teilprüfungen in zwei der drei genannten Fachgebiete zu erbringen sind und die Leistungen in der Regel jeweils in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (§ 13 Abs. 1) oder einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 2 – 4) erbracht werden.

Die jeweilige Prüfungsart wird von den Prüfern/Prüferinnen bestimmt; der Kandidat/die Kandidatin hat hierzu ein Vorschlagsrecht.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Diese Zwischenwerte werden jedoch nicht in das Zeugnis aufgenommen und auch nicht bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß Abs. 3 berücksichtigt.

Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen ist bei der Festsetzung der Fachnote ein Mittelwert zu bilden. Die Vorschriften von Abs. 3 und 4 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern, wobei die Note im Fach „Entwerfen und Gestalten“ zweifach, die Noten der übrigen Prüfungsfächer einfach berücksichtigt werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|-----------------------------------------|----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.
- (2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß. Wiederholungsprüfungen sind in der Regel innerhalb des folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind stets Einzelprüfungen und von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

§ 17

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1). Es wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 18

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 erfüllt;
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Produkt-Design bestanden hat;
 3. als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende vier Semester am Hauptstudium des Studiengangs teilgenommen hat;
 4. die Prüfungsvorleistungen nach § 19 erbracht hat;
 5. die studienbegleitenden Prüfungen nach § 21 und 22 erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung wird unter Angabe des gewählten Studienschwerpunktes gestellt. Neben den in § 9 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Schwerpunkten kann auch System-Design als Studienschwerpunkt gewählt werden. Ansonsten ist ein Wechsel des Studienschwerpunktes gegenüber der Diplom-Vorprüfung nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig; sie soll spätestens zwei Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung beantragt und kann unter Auflagen erteilt werden.
- (3) Im übrigen gilt für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 2 – 5 entsprechend.

§ 19

Prüfungsvorleistungen

(1) Kandidaten/Kandidatinnen mit dem Studienschwerpunkt Industrie-Design, Möbel-Design oder Textil-Design haben als Prüfungsvorleistungen die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einer in der Regel vertiefenden Lehrveranstaltung zu den folgenden Wahlfachgruppen nachzuweisen:

- A Darstellung:
Zeichnen/Malen,
Dreidimensionales Gestalten,
Fotografie/Film,
Typografie,
Computerunterstütztes Entwerfen;
- B Technologie:
Mechanik und Festigkeitslehre,
Antriebselemente und Mechanismen,
Technischer Ausbau,
Spezielle Gebiete der Textiltechnologie;
- C Theorien und Methoden:
System-Design/Sozialwissenschaften/Bedürfnisanalyse,
Design-Theorien und -Methoden,
Planungs- und Forschungsmethoden für Designer,
Grundlagen der Wissenschaftstheorie,
Elektronische Datenverarbeitung für Designer;
- D Geschichte und Gesellschaftlicher Wandel:
Kulturgeschichte, Kunstgeschichte, Designgeschichte, Baugeschichte,
Technikgeschichte,
Technischer Fortschritt/Alternative Technologien,
Zukunftsmodelle/Utopien.

(2) Kandidaten/Kandidatinnen mit dem Studienschwerpunkt System-Design haben die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen in der Wahlfachgruppe C sowie an je einer Lehrveranstaltung in zwei der drei der übrigen Wahlfachgruppen nachzuweisen.

(3) Für die Benotung der Leistungsnachweise gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erforderlich.

§ 20

Prüfungsteile

Die Diplomprüfung besteht aus:

1. vier Projektarbeiten (§ 21),
2. drei sonstigen studienbegleitenden Prüfungen (§ 22),
3. der Diplomarbeit (§§ 23 und 24),
4. der mündlichen Prüfung (§ 25).

§ 21

Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sind in der Regel komplexe Entwurfsarbeiten in einem Studienschwerpunkt, die im Zusammenhang mit einer einsemestrigen Lehrveranstaltung (Projektseminar) angefertigt werden. Sie bestehen aus einer künstlerisch-technischen Ausarbeitung und einem schriftlich-theoretischen Teil. Bei Arbeiten im Studienschwerpunkt System-Design kann auf die künstlerisch-technische Ausarbeitung verzichtet werden.
- (2) Statt zwei einsemestrige Projektarbeiten kann einmalig eine zweisemestrige Projektarbeit, statt einer einsemestrigen Projektarbeit können einmalig zwei weniger komplexe Projekte angerechnet werden.
- (3) Bei Kandidaten/Kandidatinnen mit dem Studienschwerpunkt Industrie-Design, Möbel-Design oder Textil-Design müssen mindestens drei Projektarbeiten im jeweiligen Studienschwerpunkt angefertigt werden. Eine Projektarbeit kann aus einem anderen Studienschwerpunkt stammen.
- (4) Kandidaten/Kandidatinnen mit dem Studienschwerpunkt-System-Design haben zwei Projektarbeiten in diesem Schwerpunkt sowie zwei weitere in einem der übrigen Schwerpunkte anzufertigen.
- (5) Aufgrund der künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklung des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zu Abs. 3 und 4 zulassen. Dabei können auch Projektarbeiten aus anderen verwandten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gebieten, insbesondere Architektur, zugelassen werden. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses hierzu soll spätestens zu Beginn des Semesters beantragt werden, in dem die Projektarbeit angefertigt wird.

§ 22

Sonstige studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die drei sonstigen studienbegleitenden Prüfungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Sie werden in Form von
- Präsentationen und Fachgespräch (§ 12 Abs. 1 und 2) oder
 - schriftlicher Ausarbeitung (§ 13 Abs. 1) oder
 - mündlicher Prüfung (§ 13 Abs. 2 – 4) abgenommen.
- Die Art der Prüfung wird vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt. Der Kandidat/Die Kandidatin hat hierzu ein Vorschlagsrecht.
- (2) Je eine studienbegleitende Prüfung ist in folgenden Pflichtfächern abzulegen:
- Sozialwissenschaften (Grundlagenkenntnisse in den Bereichen soziale Systeme, Kultur- und Objektsoziologie),
 - Design-Theorien und -Methoden (vertiefte Kenntnisse über formale Modelle des Designprozesses, Theorien zur Ästhetik. Benutzerforschung/Partizipationsmodelle, Informations- und Kommunikationswissenschaften).
 - Ergonomie / Arbeitswissenschaften (Grundlagenkenntnisse einschl. verschiedener Anwendungsaspekte).

§ 23

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, entsprechend seiner/ihrer Schwerpunktsetzung ein Design-Thema mit künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie besteht in der Regel aus einem schriftlich-theoretischen (Dokumentation) und einem künstlerisch-technischen Teil. In Ausnahmefällen kann bei Kandidaten/Kandidatinnen mit dem Studienschwerpunkt System-Design **mit Zustimmung der beiden für die Diplomarbeit bestellten Prüfer/Prüferinnen** auf einen künstlerisch-technischen Teil verzichtet werden. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der

einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin kann zwei Prüfer/Prüferinnen vorschlagen, von denen mindestens einer Professor/Professorin im Fachbereich Produkt-Design sein muß (§ 6 Abs. 1 Satz 2).

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin kann zusammen mit seinem/ihrem Antrag auf Zulassung das Thema der Diplomarbeit vorschlagen. Der Vorschlag des Kandidaten/der Kandidatin bedarf der Bestätigung durch die beiden für die Diplomarbeit vorgeschlagenen Prüfer/Prüferinnen. Die Annahme des Themas wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Empfangsbescheinigung schriftlich mitgeteilt.

(4) Wird kein Thema gemäß Abs. 3 vorgeschlagen, so sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat/die Kandidatin **unverzüglich** ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit ist spätestens fünf Monate nach der Mitteilung nach Abs. 3 Satz 3 abzugeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann im Ausnahmefall der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß und vollständig abzugeben. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Dokumentation der Diplomarbeit ist in drei gleichen Exemplaren beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Unikate wie zum Beispiel Modelle und Zeichnungsoriginale sind gleichzeitig der Obhut eines Prüfers/einer Prüferin zu übergeben; ist dies nicht möglich, können ausnahmsweise die Unikate auch der Obhut des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übergeben werden, der/die sie unverzüglich einem Prüfer/einer Prüferin zuleitet.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den beiden Prüfern/Prüferinnen unverzüglich je ein Exemplar der Dokumentation der Diplomarbeit zu.

(4) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern/Prüferinnen möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Abgabetermin begutachtet und bewertet. Die Prüfer/Prüferinnen können zur Unterstützung ihrer Beurteilung einen sachverständigen Gutachter/eine sachverständige Gutachterin, der/die nicht Prüfer/Prüferin im Sinne des § 6 Abs. 2 sein muß, hinzuziehen.

(5) für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Weichen die Beurteilungen der Prüfer/Prüferinnen nicht um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, gilt der Mittelwert gerundet nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 als Bewertung. Bei Abweichungen von mehr als zwei vollen Noten zwischen den Bewertungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen wird die Diplomarbeit von einem dritten Prüfer/einer dritten Prüferin, der Professor/die Professorin sein muß (gem. § 6 Abs. 4), bewertet.

(6) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Die Bewertung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens aber zusammen mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

Mündliche Prüfung

(1) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit den Termin der mündlichen Prüfung, sofern die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin ausgehend von der Diplomarbeit zeigen, daß er/sie für den von ihm/ihr gewählten Studienschwerpunkt

- Industrie-Design,
- Möbel-Design,
- Textil-Design,
- System-Design

folgende Bereiche in künstlerischer bzw. fachwissenschaftlicher Hinsicht exemplarisch vertieft beherrscht:

- Gestaltung, Ästhetik,
- Kulturgeschichte/Kunst- und Designgeschichte,
- Planungs- und Entscheidungsverfahren für Produkte und Systeme/Heuristik,
- Theorie und Empirie sozialer Systeme/Innovation,
- Konstruktion/Technik.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt und besteht aus

- der Vorstellung der Diplomarbeit und der Begründung der Problemlösung durch den Kandidaten/die Kandidatin im zeitlichen Umfang von ca. 30 Minuten;
- einem Fachgespräch mit den Prüfern/Prüferinnen von in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer.

(4) Bei der Vorstellung der Diplomarbeit und der Begründung der Problemlösung sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Mitglieder und Angehörige der Gesamthochschule Kassel als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können weitere Personen als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Es entscheidet die Prüfungskommission. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

(5) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens

- den Namen des Kandidaten/der Kandidatin,
- die Namen der Prüfer/Prüferinnen sowie gegebenenfalls den Namen des vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Protokollanten/der Protokollantin,
- die Gegenstände, Dauer, Ort und Zeit sowie den Ablauf der mündlichen Prüfung,
- die Bewertungen der Prüfungsleistung.

Entscheidungen der Prüfungskommission über die Zulassung oder den Ausschluß der Öffentlichkeit müssen ebenfalls in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen und gegebenenfalls dem besonders bestellten Protokollanten unterzeichnet.

(6) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen ist ein Mittelwert zu bilden, der in das Protokoll aufgenommen wird. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung, ggf. nach Bildung des Mittelwertes, mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

§ 26 Zusatzfächer

Der Kandidat/Die Kandidatin kann bei der Meldung zur Diplomprüfung außer den nach § 19 erforderlichen Leistungsnachweisen über Prüfungsvorleistungen und den nach §§ 21 und 22 erforderlichen Nachweisen über Projektarbeiten und sonstige studienbegleitende Prüfungen weitere Nachweise über studienbegleitende Prüfungen in Form von

- Präsentation und Fachgespräch (§ 12) oder
- schriftliche Ausarbeitung (§ 13 Abs. 1) oder
- mündlicher Prüfung (§ 13 Abs. 2 – 4)

und/oder zusätzliche Projektarbeiten nach § 21 vorlegen. Die Bewertung dieser Prüfungen wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15 entsprechend; bei der Diplomarbeit ist § 24 Abs. 5 zu berücksichtigen.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gilt § 15 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Diplomarbeit sechsfach, die mündliche Prüfung zweifach sowie die studienbegleitenden Prüfungen (§§ 21 und 22) je einfach gewertet werden.

§ 28 Wiederholung der Diplomprüfung

Die studienbegleitenden Prüfungen, die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung können bei Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, einmal wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend; eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch ausgeschlossen.

§ 29 Zeugnis, Diplom

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis (Anlage 2), § 17 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auch der Dekan unterzeichnet. Bei nicht bestandener Diplomprüfung gilt § 17 Abs. 2 – 4 entsprechend.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 3 a) und b)). Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereichs Produkt-Design der Gesamthochschule Kassel und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Gesamthochschule Kassel versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aus-händigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen

Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichten und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so nimmt der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung zurück und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ggf. die Diplom-Urkunde sind einzuziehen ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Übergangsbestimmungen

Die Fassung der Prüfungsordnung gilt für diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, die das Studium im Diplomstudiengang Produkt-Design der Gesamthochschule Kassel im oder nach dem Wintersemester 1988/89 im ersten oder einem höheren Fachsemester aufgenommen haben. Die übrigen Kandidaten/Kandidatinnen können wählen, ob sie die Prüfung nach dieser oder der bisher gültigen Fassung der Prüfungsordnung ablegen. Die Wahl der bisher gültigen Fassung der Prüfungsordnung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Erklärung spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 1989 gegenüber dem Prüfungsausschuß abgegeben wurde.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung der Prüfungsordnung außer Kraft, wobei ihre übergangsweise Anwendbarkeit gem. § 32 Satz 2 und 3 unberührt bleibt.